

EROTIKFILMVORFÜHRUNGEN

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Erotikfilmvorführungen, außer in Filmtheatern und in Videoeinzelnkabinen

Tarif T-R-E

1.1.2025 (19)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütungssätze bei Vorführungen			
Größe des Veranstaltungssaumes *	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 30 m ²	819,50	225,36	81,95
bis zu 60 m ²	1.232,70	338,99	123,27
je weitere 30 m ²	417,80	114,90	41,78

* von Wand zu Wand gemessen

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T-R-E gelten für Musikwiedergaben bei der Erotikfilmvorführung, unabhängig von der Art der Musikwiedergaben (z. B. Tonspur eines Tonfilms oder musikalische Untermalung eines Stummfilms) und von der Art des Films (z. B. Spielfilm oder Kurzfilm). Die Vergütungssätze T-R-E gelten nicht für Erotikfilmvorführungen in Filmtheatern und in Videoeinzelkabinen.

2. Berechnung

Für Erotikfilmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

Bei Abschluss eines Vertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I. um 10 %.

Wird nachweislich maximal 50% GEMA-Repertoire genutzt, ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I. um 30 %.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze in Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikdarbietungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.